

# KOMMUNALES INVESTITIONSPROGRAMM KLIMASCHUTZ UND INNOVATION (KIPKI): BLOCK 2 - KLIMAFREUNDLICHE INNENSTÄDTE DER ZUKUNFT UND BLOCK 3 - AUFBAU SOZIALER UND NACHHALTIGER ORTE IN DEN KOMMUNEN

Frequently Asked Questions – FAQ (Stand 18.01.2024)

**Hier beantworten wir Ihre häufig gestellten Fragen. Es handelt sich um eine lose, nicht vollständige Zusammenstellung von oft gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten zu KIPKI. Wir überarbeiten dies regelmäßig, dies sehen Sie am Stand des Papiers im Titel. Die Reihenfolge der Fragen und Antworten unterliegt keinerlei Wertung.**

Frage: Betrifft das BVerfG-Urteil zum KTF auch KIPKI?

Antwort: Der gesamte KIPKI-Wettbewerb wird ausschließlich aus Landesmitteln finanziert. Damit hat das Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 keine Auswirkungen auf den KIPKI-Wettbewerb.

Frage: Wann beginnt der Wettbewerb?

Antwort: Der Wettbewerb begann am 26. Oktober 2023 mit der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift und des Förderaufrufes. Bis zum 31. Januar 2024 können die Skizzen eingereicht werden.

Frage: Bis wann können Skizzen eingereicht werden und wann erfolgt die Antragstellung?

Antwort: Die Einreichfrist für die Skizzen ist der 31. Januar 2024. Anschließend erfolgt die Skizzenbewertung und die Auswahl durch eine Jury. Die Förderanträge in der zweiten Stufe des Förderverfahrens sind bis zum 31.05.2024 einzureichen.

Frage: Welche Maßnahmen sind in den Blöcken 2 und 3 möglich, welche Projekte können gefördert werden?

Antwort: Ziel und Zweck der Förderprojekte wird folgendermaßen unterschieden:

- In Block 2 sind Maßnahmen für klimafreundlichen Innenstädte mit Bezug zum Klimaschutz und der Klimawandelfolgenanpassung förderfähig
- In Block 3 sind Maßnahmen zum Aufbau sozialer und nachhaltiger Orte in den Kommunen förderfähig

Frage: Welche Institutionen sind in Block 2 antragsberechtigt?

Antwort: Im Block 2 sind kommunale Gebietskörperschaften aus Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise) antragsberechtigt.

Frage: Richtet sich Block 3 an alle Gebietskörperschaften oder nur an Ortsgemeinden?

Antwort: Im Block 3 sind nur Ortsgemeinden antragsberechtigt. In Rheinland-Pfalz ist eine Ortsgemeinde als eine verbandsangehörige Gemeinde definiert. Die Definition von Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz finden Sie unter anderem auch bei der Landeszentrale für politische Bildung unter [https://www.lpb.rlp.de/fileadmin/download/Ziehn/Zur\\_Sache\\_Kommunalsystem.pdf](https://www.lpb.rlp.de/fileadmin/download/Ziehn/Zur_Sache_Kommunalsystem.pdf). Demnach steht einer Reihe von Ortsgemeinden die Bezeichnung „Stadt“ zu.

Frage: Im Block 3 sind Maßnahmen aus der Positivliste förderfähig. Wie innovativ müssen diese Maßnahmen sein?

Antwort: In Block 3 müssen folgende Kriterien für Maßnahmen erfüllt sein, damit diese förderfähig sind:

- Maßnahme wird an einem Ort des sozialen Miteinanders realisiert (bspw. Schulen, Kitas, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportstätten o.ä.)
- In Positivliste enthalten (vgl. Anlage 1 zum Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation)
- Beitrag zu Klimaschutz bzw. Klimafolgenanpassung
- Rasche Realisierbarkeit
- Machbarkeit/Realisierungschancen
- gute Qualität der Skizze

Frage: Kann eine Maßnahme sowohl für die Block 2 als auch für Block 3 angemeldet werden?

Antwort: Eine Doppelförderung muss ausgeschlossen werden. Für die einzelnen Förderungen, sofern Sie antragsberechtigt sind, müssen entsprechende Abschnitte gebildet werden, die in sich zu

den jeweiligen Kriterien der jeweiligen Blöcke Sinn ergeben und voneinander getrennt betrachtet werden können.

Frage: Wäre es grundsätzlich möglich, sich mit zwei getrennten Projekten zu bewerben?

Antwort: Ja, es ist möglich, mit mehreren Projekten am Wettbewerb teilzunehmen. Sie müssen dabei für jedes Projekt eine Skizze einreichen. Achten Sie bei der Registrierung in der Plattform zur Einreichung der Skizzen darauf, dass Sie Ihren Nutzernamen in der Plattform zur Einreichung der Skizzen so wählen, dass Sie anhand des Namens bereits erkennen, um welches Projekt es sich handelt.

Frage: Wie erfolgt die spätere Abrechnung? Werden die Fördergelder vorab pauschal ausgezahlt oder muss man in Vorleistung gehen und erhält die Fördermittel nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ausgezahlt?

Antwort: Sollte Ihr Vorhaben ausgewählt werden, können Sie mehrmals im Jahr Mittel abrufen. Hierbei ist es wichtig, dass die Frist für die Verausgabung gem. ANBest-K zwei Monate beträgt. Das bedeutet, dass die angeforderten Landesmittel innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden müssen, sonst können Zinsen anfallen. Für Hochbaumaßnahmen gibt es weitere Bestimmungen gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K).

Frage: Gelten die Umsetzungsfristen von Mitte bzw. Ende 2026 für eine Maßnahme auch dann, wenn KIPKI-Mittel nur zur Teilfinanzierung der Maßnahme (bspw. eines Gewerkes) eingesetzt werden?

Antwort: Der maximale Bewilligungszeitraum ist fest vorgeschrieben. Am Ende des Bewilligungszeitraumes muss eine in sich geschlossene Maßnahme sinnvoll gem. den Förderzielen umgesetzt sein.

Frage: Ist die Erbringung von sonstigen Nachweisen, wie energetischen Nachweisen, notwendig?

Antwort: Zur Skizzeneinreichung sind zunächst keine weiteren Nachweise gefordert. Eventuell werden zur Antragsstellung ergänzende Unterlagen eingefordert.

Frage: Wie hoch müsste die kommunale Beteiligung sein?

Antwort: Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Anteilsfinanzierung. Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulassung beträgt die Förderquote bis zu 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine niedrigere Förderquote würde sich aus einem selbst gewählten Eigenanteil ergeben oder aber zwangsläufig aus den Gesamtkosten, wenn diese den maximalen Förderbetrag überschreiten sowie aufgrund einer beihilferechtlichen Einordnung. Eine Bescheinigung der Haushaltsnotlage ist nicht erforderlich.

Frage: Gibt es Begrenzungen bei der Kostenhöhe?

Antwort: Für Block 2 gilt, dass die beantragte Zuwendung mindestens 200.000 Euro betragen muss und 5 Mio. Euro pro Projekt nicht überschreitet. Für Block 3 gilt, dass die beantragte Zuwendung mindestens 50.000 Euro beträgt und 800.000 Euro nicht überschreitet.

Frage: Gibt es eine Mindestförderhöhe für Verbundvorhaben?

Antwort: Sowohl in Block 2 als auch in Block 3 müssen bei Verbundvorhaben in den einzelnen Teilvorhaben Gesamtausgaben, die eine Zuwendung von mindestens 50.000 Euro ergeben, entstehen.

Frage: Werden nur großvolumige Projekte gefördert?

Antwort: Gemäß Positivliste sind auch kleinere Maßnahmen mit geringerem finanziellen Umfang, die einen Fokus auf Klimaschutz und Klimawandelanpassungen setzen, zuwendungsfähig.

Frage: Was wird gefördert?

Antwort: Das Ziel der Förderung sind vor allem investive und umsetzungsorientierte Projekte. Planungsleistungen können gefördert werden, sofern die bauliche Umsetzung Teil der Förderung ist.

Frage: In welcher Tiefe ist die Projektskizze zu erstellen? Gibt es für den vorzulegenden Gesamtfinanzierungsplan in tabellarischer Form eine Vorlage? Wie belastbar muss der Finanzierungsplan sein? Genügen Kostenschätzungen oder sind bereits Kostenberechnungen nötig?

Antwort: Sie finden auf der Plattform zur Skizzeneinreichung Erklärvideos und Eingabehilfen, in denen dargestellt wird, welche Angaben benötigt werden (<https://kipki.ptj.de/block2> bzw. <https://kipki.ptj.de/block3>). Die Einreichung der Skizze erfolgt ausschließlich digital und nur über diese Plattform. Darin sind auch der Finanzierungsplan und die Abfragefelder zur Skizzenbeschreibung abgebildet. Die zeitliche Abfolge im Programm ist sehr eng gestrickt, da die Projekte Ende 2026 abgeschlossen sein müssen. Entsprechend sollte schon zur Skizzeneinreichung eine gute und valide Planung und Kalkulationsgrundlage vorliegen, da nach Auswahl der Skizze zeitnah der Antrag eingereicht werden muss. Wir würden Ihnen daher raten, bereits jetzt die Kosten in einer nachvollziehbaren Form aufzustellen.

Frage: Wird ein Projektsteuerer gefördert?

Antwort: Ausgaben für Projektsteuerer sind nicht förderfähig. Projektsteuerer können jedoch von den Kommunen selbst beauftragt und bezahlt werden.

Frage: Was heißt „rasche Realisierbarkeit“? Wie ist die Laufzeit der Förderung?

Antwort: Alle Projekte müssen bis spätestens 31.12.2026 abgeschlossen sein. Eine schnelle Realisierbarkeit bedeutet, dass Planungen zu Vorhaben idealerweise schon begonnen haben und die Projekte nach Bescheiderteilung bis zum 31.12.2026 umgesetzt werden können.

Frage: Rasche Realisierbarkeit vs. Antragstellung: Wieviel Planung darf vorab erfolgt sein?

Antwort: Bereits vor Bescheiderhalt dürfen bei Bauprojekten die Leistungsphasen 1-4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) begonnen worden sein – es sei denn, die Planung ist alleiniger Gegenstand des Förderprojektes. Es wird eine stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen empfohlen. Demgegenüber ist der Erwerb von Fördergegenständen sowie die Beauftragung von baulichen Leistungen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides möglich.

Frage: Ist es förderschädlich für eine potentielle Förderung, wenn die Gemeinde bereits vor der Skizzeneinreichung ein für das Projekt erforderliches Grundstück kauft?

Antwort: Grunderwerb ist nicht zuwendungsfähig

Frage: Sind temporäre Lösungen, wie beispielsweise die temporäre Umgestaltung einer Straße mit Begrünungselementen, förderfähig?

Antwort: Grundsätzlich sind temporäre Lösungen nicht vom Wettbewerb ausgeschlossen. Allerdings besagt der Förderaufruf, dass für geförderte Maßnahmen bzw. die durch die Fördermittel beschafften Gegenstände einer Zweckbindungsfrist unterliegen, die durch den Zuwendungsgeber festgelegt wird. In der Skizze wäre also darzustellen, wie die beschafften Begrünungselemente etc. langfristig auch nach Ende der Maßnahme im Sinne des Förderaufrufes eingesetzt werden.

Bitte erläutern Sie auch in Ihrer Skizze, warum eine temporäre Lösung in Ihrem Fall die bestmögliche Lösung ist, um die Ziele des Förderaufrufes (hoher Innovationsgehalt und/oder Modellcharakter mit Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelfolgenanpassung) zu erreichen.

Frage: Wie soll beispielsweise eine innovative kommunale Wärmeplanung bis 2026 fertig werden?

Antwort: Auch Teilbereiche mit dem Ziel des Klimaschutzes oder Klimawandelanpassung können in diesem Wettbewerb innerhalb der Skizzenphase eingereicht werden.

Frage: Sind im Rahmen von Block 2 und 3 auch Maßnahmen an privaten Flächen/Gebäude nur im öffentlichen/gemeinnützigen Eigentum zuwendungsfähig?

Antwort: Die für die Maßnahmendurchführung vorgesehenen Flächen müssen sich im Eigentum der Antragsteller befinden. Trifft dies nicht zu, müssen sie über diese Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags).

Frage: Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen und welche Unterlagen sind dafür erforderlich?

Antwort: Gegebenenfalls können baufachliche Prüfungen durch Prüfinstanzen des Landes erfolgen. Daher sind die maßnahmenbezogenen Unterlagen nach Maßgabe der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“ (Teil I Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) fachgerecht, vollständig und mit angemessenem Nachweis der Wirtschaftlichkeit zusammenzustellen und so zu dokumentieren, dass sie von einem unbeteiligten Dritten nachvollzogen werden können.

Frage: Wer bezahlt die Dienstleister, das Land oder die jeweilige Kommune?

Antwort: PtJ ist vom Land Rheinland-Pfalz für die Blöcke 2 und 3 beauftragt worden. Den jeweiligen Kommunen entstehen durch die Unterstützung des Projektträgers keine Kosten.